

24. JAN. 2017

S T A T U T E N

der

**Fraktion Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen**

in der

youunion _ Die Daseinsgewerkschaft

BEZIRKSGRUPPE

Steyr-Stadt

des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

(kurz: FSG/youunion/Steyr-Stadt)

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft - Bezirksgruppe Steyr-Stadt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet „FSG/youunion/Steyr-Stadt“.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/youunion/Steyr-Stadt hat ihren Sitz in Steyr, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der youunion/Bezirksgruppe Steyr-Stadt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1)

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der youunion-LGOÖ übernimmt es die FSG/youunion/Steyr-Stadt, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnen-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB.

(2)

Die FSG/youunion/Steyr-Stadt setzt sich in der youunion/Steyr-Stadt, in den Belegschaftsvertretungen der von der youunion/Steyr-Stadt betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmer/innen-ähnliche Personen) ein.

(3)

Die FSG/youunion/Steyr-Stadt trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der youunion/Steyr-Stadt betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

(4)

Die FSG/youunion/Steyr-Stadt bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen youunion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

(1)

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/youunion/Steyr-Stadt unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und

Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der youunion betreuten Bereichen und Betrieben.

(2)

Die FSG/youunion/Steyr -Stadt ist ein Zweigverein der FSG/youunion. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/youunion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/youunion/Steyr -Stadt dürfen zu jenen der FSG/youunion nicht in Widerspruch stehen.

- a) Die FSG/youunion/Steyr -Stadt hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/youunion-LGOÖ sowie der FSG/youunion zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/youunion werden Änderungen nicht wirksam.
- b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/youunion die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/youunion/Steyr-Stadt bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.

a) organisatorisch

Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der youunion – Steyr-Stadt.

Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von Sozial-versicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen.

Verbreitung von Information und Werbung.

Werbung von Mitgliedern für den ÖGB.

Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z. B. Delegierten) innerhalb der youunion/Steyr-Stadt und innerhalb der youunion—LGOÖ.

Wahl bzw. Entsendung der VertreterInnen (z. B. Delegierten) der FSG/youunion/Steyr-Stadt in die Organe der FSG/youunion sowie der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB.

Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der im Besitz der FSG/youunion/Steyr-Stadt befindlichen Einrichtungen.

b) politisch

Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.

Laufende Information der in Dienststellen und Betrieben Beschäftigten sowie in den Bereichen, die von der youunion/Steyr-Stadt betreut werden.

Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationseinheiten der FSG/Youunion/Steyr-Stadt.

Politische Schulung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/youunion/Steyr-Stadt.

Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen, Informationsveranstaltungen und Konferenzen der FSG/youunion/Steyr-Stadt, der youunion-Landesgruppe Oberösterreich, der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft, der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der Arbeiterkammern.

Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/youunion/Steyr-Stadt und mit den Organen der youunion sowie der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

(1)

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/youunion/Steyr-Stadt sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, Beteiligungen an Unternehmungen sowie
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die youunion/Bezirksgruppe Steyr-Stadt nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB bzw. dem Leitungsorgan der youunion für das Mitglied zuständig ist es sich zu den sozialdemokratischen Grundsätzen und Zielen der FSG/youunion/Steyr-Stadt bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt.

- b) Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Bezirksfraktionsvorstand der FSG/youunion/Steyr-Stadt entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
 - ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/youunion-LGOÖ und der FSG/youunion/Steyr-Stadt zuwider läuft,
 - ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der youunion/Steyr-Stadt bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.

In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neuzuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.

- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1)
Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Gewerkschaftsfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/youunion und der FSG/youunion/Steyr-Stadt teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2)
Jedes Mitglied eines Organs der FSG/youunion/Steyr-Stadt im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.
- (3)
Die Mitgliedschaft zur FSG/youunion/Steyr-Stadt ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4)
Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/youunion/Steyr-Stadt und die

Beschlüsse der Organe oder Gremien der FSG/younion/Steyr-Stadt zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion/Steyr-Stadt zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/younion/Steyr-Stadt Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5)

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Vorstand der FSG/younion/Steyr-Stadt festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN

A. Örtliche Gliederung

1. Die Bezirksfraktion

(1)

Die Delegierten der FSG/younion/Steyr-Stadt zur Bezirkskonferenz der younion/Steyr-Stadt bilden die Bezirksfraktionskonferenz. Die tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen.

(2)

Diese wählt einen Bezirksfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen sowie etwaige weitere FunktionärInnen.

(3)

Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Bezirksleitung der younion/Steyr-Stadt an.

(4)

Der Bezirksfraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

(5)

Die FSG/younion/Steyr-Stadt wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/r Stellvertreter/in nach außen vertreten. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch einen seiner/ihrer Vorsitzenden-StellvertreterIn vertreten. Rechtsgeschäfte sind gemeinsam mit je einem/r Stellvertreter/in oder gemeinsam mit dem/der Bezirksfraktionsgeschäftsführer/in der FSG/younion/Steyr-Stadt zu zeichnen.(6) Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/younion/Steyr-Stadt ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Die Organe und Gremien der FSG/younion/Steyr-Stadt fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nicht anderes vorsehen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

2. Geschäftsordnung

(1)

Die Bezirksfraktionskonferenz ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Wirkungsbereich der FSG innerhalb der younion zu beschließen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Landesfraktionsvorstand der FSG/younion/LGOÖ.

(2)

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

B. Aufgaben

Die örtlichen und fachlichen Gliederungen haben die politischen und organisatorischen Aufgaben der FSG/younion im jeweiligen Bereich nach den Beschlüssen der Organe bzw. Gremien des Vereins, der Bezirksfraktionskonferenz und des Bezirksfraktionsvorstandes durchzuführen.

Die Bezirksfraktionskonferenz

- a) beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins für die Funktionsperiode,
- b) wählt und enthebt die Bezirksfraktionsleitung, dessen Vorsitzende/n, die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen und allenfalls eine/n Bezirksfraktionsgeschäftsführer/in der younion,
- c) wählt die Mitglieder der Bezirkskontrolle,
- d) bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer/in bzw. den Abschlussprüfer/in,
- e) beschließt die Auflösung des Vereins,
- f) nimmt den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diese,
- g) entlastet den Bezirksfraktionsvorstand und die Rechnungsprüfer/in.

Der Bezirksfraktionsvorstand

- a) Dem Bezirksfraktionsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die gemeinschaftliche Geschäftsführung, soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.
- b) Er hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ bzw. Gremium des Vereins zugewiesen wird,
- c) fasst den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss ab,
- d) bereitet die Bezirksfraktionskonferenz vor,
- e) beruft die Bezirksfraktionskonferenz ein,
- f) bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer/in bzw. den Abschlussprüfer/in, sofern das durch die Bezirksfraktionskonferenz nicht möglich ist,

- g) verwaltet das Vereinsvermögen,
- h) erlässt Richtlinien über die Zusammenarbeit mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer Gewerkschaften des ÖGB bzw. fasst im Einzelfall Beschlüsse darüber,
- i) nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus,
- j) wählt im Falle eines Ausscheidens des/der Vorsitzenden, eines/r Stellvertreters/in, des/r Kassiers/in oder des/der Schriftführer/in während der Funktionsperiode die neue Funktionsträger/innen,
- k) beschließt Änderungen der Statuten,
- l) ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

§ 9. FUNKTIONSDAUER

(1)

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel fünf Jahre.

(2)

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Organ bzw. Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 11 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Organ bzw. Gremium dann einzuberufen, wenn ein Zehntel seiner Mitglieder das verlangt.

(3)

Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Zehntel seiner Mitglieder das verlangt. Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(4)

Sollte ein/e FunktionärIn oder ein Mitglied eines Organes bzw. Gremiums – ausgenommen des Aufgabenbereiches Sektion PensionistInnen – während der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Bezirksfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 10. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs bzw. Gremiums der FSG/youunion/Steyr-Stadt im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

§ 11. WAHLEN

(1)

Die Wahlen finden jeweils in der Fraktionsversammlung (Fraktionskonferenz) statt, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe der younion/Bezirksgruppe Steyr-Stadt gewählt werden.

(2)

Besteht kein überfraktionelles Organ bzw. Gremium, so kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Gewerkschaftsfraktion den Wahlzeitpunkt festlegen.

(3)

Die Wahlen der Fraktionsorgane finden vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) statt, können stattdessen aber auch nach dieser Wahl erfolgen.

(4)

Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Organs bzw. Gremiums erforderlich.

(5)

Die Wahl aller Organe bzw. Gremien erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Bei den Konferenzen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

(6)

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Konferenz bestätigt wird.

(7)

Gewählt sind jene KandidatInnen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(8)

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ bzw. Gremium für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

(9)

Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion/Steyr-Stadt muss der Frauenanteil - nach Einbeziehung der FSG-Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquod mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/younion/Steyr Stadt entsprechen. Sollte der Frauenanteil - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten. Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

§ 12. BEZIRKSFRAKTIONSKONTROLLE

(1)
Für jedes Organ bzw. Gremium der Fraktion, welches Fraktionsmittel verwaltet, ist eine aus mindestens drei Personen bestehende Bezirksfraktionskontrolle zu wählen.

(2)
Der Kontrolle auf Bezirksebene kommen nach Beschlussfassung des zuständigen Organs die Aufgaben der Rechnungsprüfer/in nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

(1)
Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt der Bezirksfraktionsvorstand der FSG/younion/Steyr-Stadt.

(2)
Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Bezirksfraktionsvorstandsmitglieder erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(3)
Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Landesfraktionsvorstand der FSG/younion/LGOÖ und in weiterer Folge dem Bundesfraktionsvorstand der FSG in der younion zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. SCHIEDSGERICHT

(1)
Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.

(2)
Die Schiedskommission der FSG/younion/Steyr-Stadt ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(3)
Die Schiedskommission der FSG/younion/Steyr-Stadt entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1)
Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Bezirksfraktionskonferenz der FSG/younion/Steyr-Stadt mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu bestellen.

(2)

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die FSG/younion.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind oder diese dem Landesstatut der FSG/younion-LGOÖ oder dem Statut der FSG in der younion entgegenstehen, gelten die Bestimmungen des Landesstatuts der FSG/younion-LGOÖ und in weiterer Folge des Statuts der FSG in der younion.